



Satzung der
BKK Pflegekasse
PricewaterhouseCoopers

Stand 03.09.2014

Satzung
der BKK Pflegekasse
Pricewaterhouse-
Coopers

Stand: 03.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse
- § 2 Aufgaben der Pflegekasse
- § 3 Verwaltungsrat
- § 4 Vorstand
- § 5 Widerspruchsausschuss
- § 6 Kreis der versicherten Personen
- § 7 Kündigung der Weiterversicherung
- § 8 Beiträge
- § 9 Leistungen
- § 9a Auskunft über Leistungsdaten
- § 10 Bekanntmachungen

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse PricewaterhouseCoopers ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen BKK Pflegekasse PricewaterhouseCoopers.

Sie ist kraft Gesetzes zum 01.06.1994 errichtet worden und hat ihre Tätigkeit zum 01.01.1995 aufgenommen.

Sie hat ihren Sitz in Melsungen.

- II. Der Bereich der Pflegekasse umfasst den in § 1 Abs. II der Satzung der Betriebskrankenkasse PricewaterhouseCoopers genannten Bereich und die dort aufgeführten Regionen.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I.
1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.

- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

4. durch seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
5. den Vorstand zu überwachen.

- III. Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung.

- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

- V. Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates nach festen Sätzen und Pauschbeträgen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.

- VI. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Versichertenvertreter und ein Arbeitgebervertreter anwesend sind.

- VII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- VIII. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.

- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebliches Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüferfeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Vorstand zur Vermeidung

von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang da Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI einzubeziehen ist.

6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- IV. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widersprachausschuss

- I. Der Widersprachausschuss der Pflegekasse ist der Widersprachausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.

- II. Es gelten die den Widersprachausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte/der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des §§ 26 und 26 a SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Austrittserklärung des Mitglieds bei der Pflegekasse. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

- I. Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die “Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8a der Satzung der Betriebskrankenkassen entsprechend.
- III. Beiträge für nicht bei der Betriebskrankenkasse krankenversicherte Mitglieder der Pflegekasse werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.
- IV. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen zu zahlen, soweit das SGB XI keine abweichende Regelung trifft oder eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9 b Kooperation zur Vermittlung privater Zusatzversicherungen

(§ 47 Abs. 2 SGB XI)

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und im Internet unter www.bkk-pwc.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse beträgt die Aushangfrist 1 Woche.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II

Inkrafttreten

- I.
 1. Der Verwaltungsrat hat diese Satzung am 26. November 2002 beschlossen.
 2. Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung, gültig vom 01.06.1994 außer Kraft.

Melsungen, den 26. November 2002

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hans-Jochen Kaufmann

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 7. Januar 2003
II5-59731.0-2925/2002

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Dr. Markus

II. Entscheidung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse PwC Deutsche Revision am 08.06.2005 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 28. November 2005
II 5-59731.0-2925/2002

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Christmann

Inkrafttreten

Der vom Verwaltungsrat am 5. Juni 2008 beschlossene 2. Satzungsantrag tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Frankfurt, den 04.09.2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Peter Höfling

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 5. Juni 2008 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn den, 1. April 2009
I2P-59731.0-974/2002

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Odenthal

Inkrafttreten

Der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2009 beschlossene 3. Satzungsantrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt, den 16.12.2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Peter Höfling

Genehmigung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn den, 11. Januar 2010
II5-59731.0-2925/2002

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)

Inkrafttreten

Der 4. Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Melsungen, den 16.07.2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Peter Höfling

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Juli 2014 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn den, 02. September 2014
II5-59731.0-2925/2002

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)

*Betriebskrankenkasse der
PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Pflegekasse

*Rotenburger Str. 15
34212 Melsungen
Postfach 12 26
34202 Melsungen
www.bkk-pwc.de*

*Tel.: +49 5661 73020
Fax: +49 5661 730215
info@bkk-pwc.de*